

LESEFASSUNG

Gemeinde Theuma

**Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Theuma,
Schulstraße 9, 08541 Theuma**

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
BenutzungsO DGH	24.09.2018	25.09.2018	09.11.2018	10.11.2018

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Theuma

Schulstraße 9, 08541 Theuma

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Theuma betreibt das vorgenannte Haus als öffentliche Einrichtung. Das Haus steht allen Bürgern und Einwohnern sowie Verbänden und Vereinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Der Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) und der Nachweis über den Schlüsselverbleib obliegt im Auftrag des Gemeinderates Theuma dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten.

§ 2- Vermietung und Belegung

- (1) Das DGH wird auf Antrag des zukünftigen Nutzers durch Gemeinde Theuma vermietet.
- (2) Von der Gemeinde Theuma wird ein Belegungsplan für die Nutzung des DGH erarbeitet.
- (3) Alle Veranstaltungen, die außerhalb des Belegungsplanes durchgeführt werden sollen, müssen mindestens 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag beim Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten angemeldet werden.

§ 3 – Nutzung

- (1) Die Nutzung des Hauses erfolgt unter Zuständigkeit desjenigen, der die Nutzung des Hauses beantragt hat.
- (2) Der Bürgermeister oder der von ihm bestellte Vertreter übergibt dem Nutzer die Räume und die Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand.
Beanstandungen sind dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Vertreter sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Der Nutzer gibt dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter nach erfolgter Benutzung die Räume und die Einrichtungsgegenstände im gereinigtem Zustand zurück.
Für Verlust sowie Schäden am Gebäude, am Grundstück und der Einrichtung haftet der Nutzer in vollem Umfang.
- (4) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Theuma keine Verantwortung. Die Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Nutzung zu entfernen.
Er haftet der Gemeinde Theuma insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Personen- und Sachschäden auf dem Grundstück, an dem Gebäude und den sonstigen Einrichtungen. Er stellt die Gemeinde Theuma von allen Schadensersatzansprüchen - einschließlich der Prozesskosten -, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung gegenüber der Gemeinde Theuma oder ihren Bediensteten geltend gemacht werden, frei, es sei denn, der Gemeinde Theuma wird grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen.
- (5) Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde Theuma nur ein, wenn ihr oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Im Übrigen übernimmt die Gemeinde Theuma keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern aus der Nutzung erwachsen. Für abhanden gekommene Wertsachen, Geld und Kleidungsstücke wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- (6) Der Nutzer trägt die Verantwortung vor, während und nach einer Veranstaltung und hat folgende Auflagen zu erfüllen:
 - (1) Die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Nutzung des Hauses und des Außengeländes, sowie der schonende Umgang mit dem Inventar sind zu gewährleisten.
 - (2) Der Nutzer hat alle benutzten Räume gereinigt zu übergeben. Der durch die Nutzung entstandene Abfall ist durch den Nutzer zu beseitigen und zu entsorgen. Die Endreinigung aller benutzten Räume einschließlich der Sanitäreinrichtungen erfolgt nach jeder Veranstaltung durch den jeweiligen Nutzer.

- (3) Nach Beendigung der Veranstaltungen ist vom Zuständigen zu kontrollieren, dass alle genutzten Räume sauber verlassen wurden und die Fenster geschlossen sind, alle nicht mehr benötigten elektrischen Verbraucher abgeschaltet sind und die Heizung auf Stufe 1 reguliert ist.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltung sind entstandene Schäden oder Mängel umgehend dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Vertreter oder am nächsten Werktag bei der Gemeinde Theuma anzuzeigen.

§ 4 – Sicherheitsleistung

Die Nutzung des DGH kann im Einzelfall von der Zahlung einer Sicherheitsleistung oder den Abschluss einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht werden.

Die Gemeinde Theuma behält sich vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Benutzung zu untersagen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

- (1) durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Theuma zu befürchten ist,
- (2) die Gemeinde Theuma den Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung verlangt und der Nutzer dieser Verpflichtung nicht termingerecht nachgekommen ist,
- (3) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- (4) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird. Erfolgt der Widerruf aus Gründen, die beim Nutzer liegen, so kann die Gemeinde Theuma sich die ihr durch die geplante Nutzung entstandenen Aufwendungen vom Nutzer ersetzen zu lassen. Der Widerruf ist schriftlich zu erklären. Wird vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht, so stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 5 – Kostenerhebung

- (1) Für die Nutzung des DGH wird von der Gemeinde Theuma ein Mietzins erhoben.
- (2) Verpflichtet zur Zahlung des Mietzinses ist der benutzende/ veranstaltende Verein bzw. die benutzende/veranstaltende Vereinigung, Organisation oder Privatperson.
- (3) Die Erhebung des Mietzinses erfolgt grundsätzlich nach der angemeldeten Nutzung. Wird eine angemeldete Nutzung spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung abgesagt, so entfällt die Erhebung des Mietzinses.
- (4) Die Rechnungslegung für die Veranlagung des Mietzinses erfolgt durch die Gemeinde Theuma.
- (5) Der Mietzins beträgt **pro Tag (inkl. Küche, Sanitär)**

<i>Vereinszimmer</i>	<i>70,00 €</i>
<i>Ausstellungshalle</i>	<i>153,00 €</i>
<i>Bereich Bauhof</i>	<i>124,00 €</i>

Die Entrichtung des Mietzinses an die Gemeinde Theuma erfolgt vor der Nutzung. Ortsansässige Vereine können einmal jährlich die Nutzung unentgeltlich in Anspruch nehmen.

- (6) Bürger, Verbände oder Vereine anderer Gemeinden sowie sonstige Veranstalter zahlen zuzüglich des Mietzinses eine **Betriebskostenpauschale in Höhe von 20 € pro Nutzung**.
- (7) Im Einzelfall kann durch den Gemeinderat Theuma eine Sondervereinbarung getroffen werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen.
- (8) Mit der Nutzung des DGH erkennt der Nutzer die Benutzungsordnung an.

§ 6 - Schlussbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde Theuma zur sofortigen Räumung der Räumlichkeiten verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde Theuma berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des gesamten Mietzinses verpflichtet.

- (2) Sollte der Nutzer der Verpflichtung aus § 5 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen, ist die Gemeinde Theuma berechtigt, auf Kosten des Nutzers eine Ersatzvornahme anzuordnen.
- (3) Im DGH besteht grundsätzlich Rauchverbot.
- (4) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten sind.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Theuma (DGH) Schulstraße 9, 08541 Theuma vom 02.10.2006 außer Kraft.

Theuma, den 25.09.2018

Ulrich Sörgel
Bürgermeister

-Siegel-

Antrag für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses

Antragsteller:

.....

.....

.....

Datum der geplanten Nutzung: von: bis:

Umfang der Nutzung/:

Personenzahl

.....

Zweck der Nutzung:

.....

.....

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Antragsteller

Mietvertrag zum Dorfgemeinschaftshaus Theuma

zwischen: Gemeinde Theuma
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 29
08541 Theuma
(im Weiteren als Vermieter bezeichnet)

und
.....
.....
.....
(im Weiteren als Mieter bezeichnet)

§ 1

Entsprechend dem Antrag des Mieters vom übergibt der Vermieter dem Mieter das Nutzungsrecht in der Zeit vom bis für die zur Vermietung beantragten Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Theuma.

§ 2

Der Mieter erkennt die Benutzungsordnung der Gemeinde Theuma zum Dorfgemeinschaftshaus in vollem Umfang an. Entsprechend § 5 der Benutzungsordnung ist der Mietzins in Höhe von Euro an den Vermieter fällig.

§ 3

Mit Anerkennung der Benutzungsordnung für die Entrichtung kann der Schlüssel übergeben werden. Der Schlüssel wird am Tag der Einweisung in die Räumlichkeiten des DGH ausgehändigt.

Folgende Schlüssel wurden ausgehändigt:
.....

Nach der Nutzung erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten. Sind keine Mängel, Schäden oder dgl. feststellbar, werden die Schlüssel vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten in Empfang genommen.

§ 4

Die Anbringung von Werbeträgern ist grundsätzlich untersagt. Werbemaßnahmen die im Zuge der Durchführung von Veranstaltung, Messen usw. durchgeführt werden sind nur in Absprache mit der Gemeinde Theuma möglich.

§ 5

Im nachfolgenden werden folgende Nebenabreden vereinbart:

.....
.....

§ 6

Die Rückgabe des Schlüssels findet nach erfolgter Vorortbesichtigung am um Uhr statt.

Theuma, den

.....
Vermieter

.....
Mieter